

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr. 24/2020  
(27. Juli 2020)**

---

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Festlegung von Vergütungen für  
Lehraufträge in den Bachelor-Studiengängen (Vergütungssatzung der DHBW)**

**vom 30. September 2019**

**einschließlich der Ersten Änderungssatzung  
vom 27. Juli 2020**

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hat aufgrund von Nr. 3.3 der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Vergütung von nebenamtlichen/nebenberuflichen Unterricht (UVergVwV) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 und §§ 56 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2, 46 Absatz 6 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist und § 3 Absatz 2 Satz 5 - 8, Absatz 7 Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) analog in seiner Sitzung am 14. Juli 2020 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Der Präsident der DHBW hat dieser Satzung am 27. Juli 2020 zugestimmt und wurde zur vorliegenden Neubekanntmachung ermächtigt, die Änderungen bis einschließlich der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Festlegung von Vergütungen für Lehraufträge in den Bachelor-Studiengängen vom 27. Juli 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 23/2020 vom 27. Juli 2020) enthält.

**INHALTSÜBERSICHT**

<b>§ 1 Anwendungsbereich</b> .....	2
<b>§ 2 Vergütung</b> .....	2
<b>§ 3 Reisekosten</b> .....	3
<b>§ 4 Nebenkosten</b> .....	3
<b>§ 5 Inkrafttreten</b> .....	3

## § 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Höhe der Vergütung von Lehrtätigkeiten in Bachelor-Studiengängen, die von Lehrbeauftragten nach Nr. 3.3 der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Vergütung von nebenamtlichen/nebenberuflichen Unterricht (UVergVwV) wahrgenommen werden. <sup>2</sup>Soweit die Lehrvergütungssatzung der DHBW keine Konkretisierung vorsieht, sind die Regelungen der UVergVwV anzuwenden.

## § 2 Vergütung

(1) Die Höhe der Vergütung für die jeweilige Lehrtätigkeit richtet sich nach Art der Veranstaltung gemäß Absatz 2. <sup>2</sup>In besonderen Einzelfällen kann durch die Rektorin / den Rektor der Studienakademien der Höchstbetrag von 55 Euro festgelegt werden. <sup>3</sup>Bei der Festlegung der Vergütung von besonderen Einzelfällen sind insbesondere das Fach, der Schwierigkeitsgrad, die erforderliche Vor- und Nachbereitung, die Bedeutung der Lehrveranstaltung, die Nachfrage und die örtlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Die in Absatz 2 festgelegten Sätze dürfen nicht überschritten werden. <sup>5</sup>Die Entscheidung zur Zahlung des Höchstbetrags ist zu begründen und zu dokumentieren.

(2) Für Lehrveranstaltungen werden folgende Vergütungssätze für die Lehrbeauftragten je Lehrstunde festgesetzt:

Nr. 1 Begleitetes Selbststudium ohne Aufsicht	14 Euro
Nr. 2 Begleitetes Selbststudium unter Aufsicht	42 Euro
Nr. 3 Reguläre Präsenzveranstaltung	42 Euro
Nr. 4 Sprachvorlesungen	42 Euro
Nr. 5 Besonderer Einzelfall	55 Euro

<sup>2</sup>Für die Aufbereitung von Lehrveranstaltungen für Online-Lehrformate unter Nutzung und Einbeziehung didaktisch geeigneter Kommunikations- und Lehrplattformen können die in Satz 1 genannten Vergütungssätze einmalig pro Veranstaltung um 10% erhöht werden.

(3) In Anlehnung an § 3 Absatz 2 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschule (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO) werden für Exkursionen drei Zehntel der Vergütung nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 festgesetzt; je Tag werden höchstens 10 Lehrstunden zugrunde gelegt.

(4) Die konkrete Festsetzung der Lehrvergütung gegenüber den Lehrenden erfolgt im jeweiligen Lehrauftrag. <sup>2</sup>Durch die Vergütung sind alle mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben abgegolten, insbesondere die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie individuelle Anleitungen.

### **§ 3 Reisekosten**

Lehrbeauftragte nach § 56 LHG können Reisekosten entsprechend den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag erstattet werden.

### **§ 4 Nebenkosten**

Die Lehrbeauftragten können auf Antrag begründete Auslagen für die Lehrveranstaltung erstattet bekommen. Darunter fallen insbesondere Auslagen für Porto und Material für Lehrveranstaltungen. Über die Erstattungsfähigkeit der Auslagen entscheidet die Studiengangsleitung.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf Lehraufträge und Vergütungstatbestände, die für das bzw. ab dem Wintersemester 2019/2020 geschlossen werden bzw. entstehen.

Stuttgart, den 27. Juli 2020



Prof. Arnold van Zyl  
Präsident